

# RS Vwgh 1995/4/20 92/13/0036

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.04.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

37/02 Kreditwesen

## Norm

FinStrG §33;

FinStrG §34;

FinStrG §82;

FinStrG §83 Abs2;

KWG 1979 §23 Abs2 Z1 idF 1986/325;

## Rechtssatz

Die im § 83 Abs 2 FinStrG angeordnete Verständigung des Verdächtigen von der Einleitung des Finanzstrafverfahrens wegen des Verdachtes einer fahrlässigen Abgabenverkürzung stellt keinen Bescheid dar, weil einer solchen Maßnahme keine normative Wirkung zukommt. Insofern unterscheidet sie sich von der Einleitung eines Finanzstrafverfahrens wegen des Verdachtes der VORSÄTZLICHEN Abgabenverkürzung, die zur Folge hat, daß das im KWG vorgesehene Bankgeheimnis gemäß § 23 Abs 2 Z 1 KWG durchbrochen wird (Hinweis E 16.2.1994, 91/13/0203).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992130036.X01

## Im RIS seit

19.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)